

APARTHEID-CONNECTIONS 3

Entschädigung ist ein Menschenrecht



**Aktion Finanzplatz Schweiz, Martina Egli und Mascha Madörin
Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika**

Aktion Finanzplatz Schweiz

Drahtzugstr. 28, CH-4057 Basel

PC 80-38012-4

Tel: 061 693 17 00, Fax: 061 693 22 32

afp@datacomm.ch

www.aktionfinanzplatz.ch

Die Aktion Finanzplatz Schweiz (AFP) ist eine schweizerische Non-Profitorganisation, die hartnäckige und kritische Recherchier- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Beziehungen zwischen dem Finanzplatz Schweiz und den Ländern des Südens leistet. Sie engagiert sich für die Durchsetzung der Menschenrechte und demokratiepolitischer Prinzipien in der schweizerischen Finanzplatzpolitik.

Der Kapitalflucht von Potentaten wie Marcos, Mobutu und Abacha auf Schweizer Bankkonten sowie der Finanzierung des südafrikanischen Apartheidregimes und ihren Folgen widmet die AFP ihr besonderes Augenmerk. Zudem partizipiert sie an kritischen Debatten zur internationalen Verschuldung und den globalen Finanzmärkten.

Ihre regelmässige Publikation «Finanzplatz-Informationen» wird vierteljährlich zum Abo-Preis von Sfr. 30.- verschickt. Ausserdem besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft (Sfr. 40.- mit Abo).

Impressum

HerausgeberInnen

Aktion Finanzplatz Schweiz,
Recherchiergruppe Schweiz-
Südafrika
Zürich, Dezember 2001

Redaktion

Martina Egli
Mascha Madörin
Urs Sekinger

Übersetzungen

Martina Egli

Gestaltung

Gerda Müller / Pongo Zimmermann

Druck

bokos, Zürich

Preis

Fr. 20.-

Die Broschüre

kann bezogen werden bei:

- Aktion Finanzplatz Schweiz

- SOLIFONDS, Postfach

8031 Zürich

Tel. 01 272 60 37

Fax 01 272 11 18

mail@solifonds.ch,

Diese Publikation wurde ermöglicht
durch einen finanziellen Beitrag
des Hilfswerks der Evangelischen
Kirchen der Schweiz HEKS

Entschädigung ist ein Menschenrecht

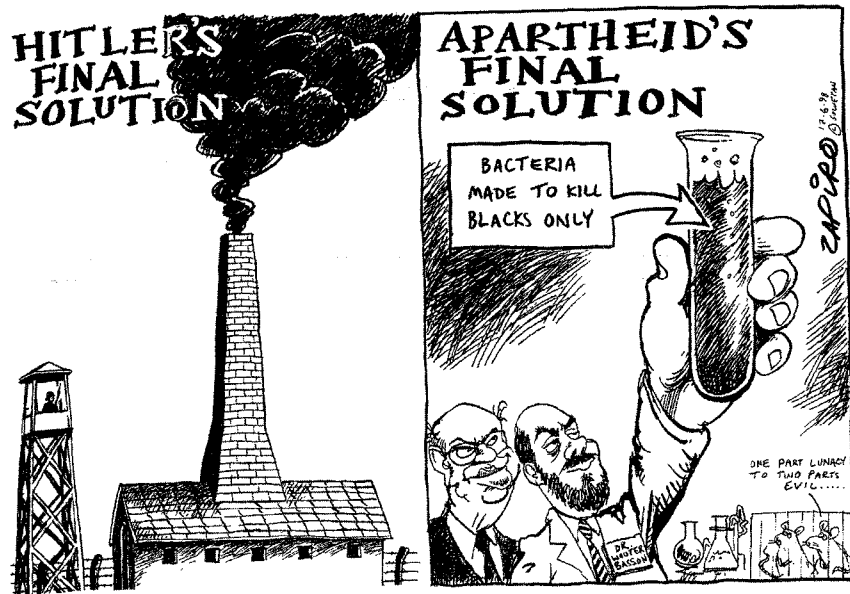
Konzepte und Analysen zur Debatte um Wiedergutmachung bei Menschenrechtsverletzungen

Herausgegeben von der Aktion Finanzplatz Schweiz,
Martina Egli und Mascha Madörin
sowie der Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika

«Tom lebte gegenüber von John. Eines Tages stahl Tom Johns Fahrrad, und jeden Tag sah John, wie Tom auf seinem Fahrrad zur Schule pedalte. Ein Jahr später ging Tom auf John zu. Er streckte John seine Hand entgegen und sagte: «Komm, wir wollen uns versöhnen und die Vergangenheit hinter uns lassen.» John sah auf Toms Hand. «Und was ist mit dem Fahrrad?» – «Nein», sagte Tom, «ich spreche nicht vom Fahrrad. Ich spreche von Versöhnung.»»

Father Mxolisi Mpambani

Vorwort	5
Cécile Bühlmann und Pia Hollenstein	
Einleitung	7
Martina Egli	
Teil 1: Entschädigung für Menschenrechtsverletzungen: Ansätze und Prinzipien	11 – 50
Wole Soyinka:	
«Die Forderung nach Entschädigung wird nicht wieder verschwinden»	13
Interview: Martina Egli	
Entschädigung auf der internationalen Agenda: Die Weltkonferenz gegen Rassismus	19
Martina Egli	
Verbrechen gegen die Menschlichkeit: ein völkerrechtlich verbindliches Prinzip	31
Martina Egli und Mascha Madörin	
Völkerrechtliche Ansätze und die Schwierigkeiten einer Entschädigungsklage	39
Charles Abrahams	
Wer ist verantwortlich, wer mitschuldig? – Überlegungen aus theologisch-ethischer Sicht	43
Katrin Kusmierz	
Teil 2: Entschädigungsforderungen aus Südafrika	51 – 76
Wahrheitsfindung, Amnestie, aber noch immer keine Entschädigung: Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission	53
Martina Egli	
Kriterien für eine Entschädigungsforderung: Das Diskussionspapier von Jubilee Südafrika	67
Jeff Rudin	
Teil 3: Aktuelle Entschädigungsprozesse und -kampagnen	77 – 111
Der Fall Marcos: Wegweisende Urteile und zahlreiche Komplikationen	79
Gertrud Ochsner	
Der Fall Montesinos: Internationale Zusammenarbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen	87
Peter Stirnimann	



Hitlers Endlösung und die Endlösung der Apartheid. Im Rahmen des südafrikanischen Programms für biologische und chemische Kriegsführung experimentierte der Apartheidstaat (unter der Leitung von Dr. Wouter Basson) auch Bakterien, die Schwarze töten, die Weissen hingegen verschonen.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit: ein völkerrechtlich verbindliches Prinzip

Die Nürnberger Prozesse gegen die Kriegsverbrecher des Nazi-Regimes (1945–1952) begründeten ein neues völkerrechtliches Referenzsystem, dessen Bedeutung bis heute hervorgehoben wird. Erstmals wurde die Politik eines Regimes als Ganzes – als System – als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet.

Die nächste, die zweite Regierung, deren Politik insgesamt auf die gleiche Art und Weise verurteilt wurde, ist das Apartheidregime. Die UNO-Generalversammlung hatte das Apartheidsystem in mehreren Resolutionen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, und am 30. November 1973 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die «Internationale Konvention über die Unterdrückung und Bestrafung der Verbrechen der Apartheid» (Resolution 3068). Die Konvention trat am 18. Juli 1976 in Kraft.

Das englische Wort «humanity» bedeutet nicht nur Menschlichkeit, sondern auch Menschheit. Es geht also um Verbrechen gegen alle, gegen die Menschheit als Ganzes.

In seinem Buch «Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht»¹, fasst Telford Taylor, Mitglied der US-amerikanischen Anklage im ersten Nürnberger Kriegsverbrecherprozess und Hauptankläger in den Nachfolgeprozessen 1946–49, die dem Nürnberger Verfahren zugrunde liegenden Ideen wie folgt zusammen: «Ganz im Gegensatz zu dem, was nach dem Ersten Weltkrieg geschah, kam es nach dem Zweiten Weltkrieg zu einer wahren Flut von Kriegsverbrechensprozessen, und zwar sowohl in Europa wie im Fernen Osten. Dieser Unterschied kann teilweise durch den Wandel der Ansichten in den späten zwanziger Jahren erklärt werden, der in internationalen Abkommen wie dem Briand-Kellog-Pakt² seinen Niederschlag fand.

Entscheidender aber war die Tatsache, dass die von den Nazis begangenen Untaten viel grundlegender und weitreichender waren als die des Deutschen Kaiserreichs. Im Ersten Weltkrieg waren U-Boote, Zeppeline und Giftgas brutal und rücksichtslos eingesetzt worden, aber eben als Kriegswaffen, mit denen man einen militärischen Sieg erringen wollte. Die Ideologie des Dritten Reiches hingegen zielte nicht nur auf die Expansion Deutschlands durch Waffengewalt ab, sondern auch auf die

gewaltsame Unterdrückung der politischen Opposition sowie auf die Herabsetzung von Juden und Slawen auf den Status von «Untermenschen», die bestenfalls zur Versklavung taugten. Der Nazismus war die stolz verkündete Verachtung der freiheitlichen, humanitären und internationalistischen Ideale, zu denen die meisten Nationalstaaten zumindest ein Lippenbekenntnis ablegten.

In Deutschland wurden im Zeitraum zwischen Hitlers Aufstieg zur Macht im Jahre 1933 und dem Angriff auf Polen im Jahre 1939 Konzentrationslager errichtet, in die Kommunisten, Sozialdemokraten, Monarchisten und andere Gegner des Naziregimes eingesperrt wurden; es entstand eine totalitäre Diktatur, in der die NSDAP die Kontrolle über Gewerkschaften, Berufsverbände und andere öffentliche Organisationen an sich riss; es wurde jede Rechtsstaatlichkeit zerstört, indem die Gerichtsbarkeit nazifiziert und Hitler als Oberster Richter die Macht erteilt wurde, die Gefangennahme oder Hinrichtung von Menschen ohne das geringste Gerichtsverfahren zu veranlassen; und schliesslich wurden die Juden nach und nach geächtet, indem man sie aus allen privaten Positionen oder öffentlichen Ämtern vertrieb und ihnen nach den Nürnberger Gesetzen von 1935 die deutsche Staatsbürgerschaft samt allen Rechten aberkannte und eine Heirat oder sexuelle Intimitäten zwischen Juden und Deutschen zu strafbaren Handlungen erklärte.

Auch auf dem Gebiet der Aussenpolitik war Hitler aktiv: Deutschland trat aus dem Völkerbund und aus der Genfer Abrüstungskonferenz von 1932 aus, erklärte die militärischen Bestimmungen des Versailler Vertrags für ungültig, leitete ein umfassendes Wiederaufrüstungsprogramm ein, pflegte die Beziehungen zu dem befreundeten Diktator Benito Mussolini und verband sich in einer Allianz mit Italien sowie anschliessend mit Japan. Durch brutalen diplomatischen Druck, der dann noch durch die Drohung eines militärischen Eingreifens verstärkt wurde, kam es 1938 zum «Anschluss» Österreichs an das Deutsche Reich. Sechs Monate später war die Wehrmacht an der deutsch-tschechischen Grenze aufmarschiert und einmarschbereit; so wurde die hilflose Tschechoslowakei – sanktioniert durch das berüchtigte Münchner Abkommen – gezwungen, das Sudetenland an Deutschland abzutreten. Im März 1939, genau ein Jahr nach der Annektierung Österreichs, besetzten deutsche Truppen Prag, und Hitler erklärte die ins Reich einverlebten Landesteile Böhmen und Mähren zum «Protektorat», während sich die Slowakei einen unsicheren Autonomiestatus als erklärter Satellit Deutschlands bewahrte.

Keines dieser Ereignisse vor dem 1. September 1939 löste einen Krieg aus. Doch aufgrund der systematischen, staatlich verordneten

Misshandlung der Juden – man denke nur an die entsetzlichen Ausschreitungen der Reichskristallnacht (9./10. November 1938) mit ihrer wahren Orgie von Plünderungen, Brandstiftungen und Übergriffen auf Juden, mit der Zerstörung von Synagogen, Häusern und Geschäften sowie mit zahlreichen Verhaftungen und Morden – wurde die schon anlässlich der früheren türkischen Massaker an den Armeniern aufgeworfene Frage erneut akut: Sind derartige Handlungen eines Staates gegen einen rassisch oder religiös definierten Teil seiner eigenen Bevölkerung Verbrechen nach dem Völkerrecht? Die Annexion der Tschechoslowakei durch die Deutschen war zwar kampflos vonstatten gegangen, aber schlicht das Ergebnis einer Kriegsdrohung. War das nicht nach dem Geist, wenn nicht gar nach dem Buchstaben des Briand-Kellog-Paktes ein aggressiver Akt? Diesen Fragen musste man sich stellen, als der Sieg der Alliierten im Zweiten Weltkrieg immer wahrscheinlicher wurde und somit zu klären war, wie man sich gegenüber Kriegsverbrechen zu verhalten gedachte.»

In der «Internationalen Konvention über die Unterdrückung und Bestrafung der Verbrechen der Apartheid» (Resolution 3068)³ wird wie folgt argumentiert, weshalb die Apartheid als Ganzes, als System, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist:

«(...) Feststellend, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Anzahl von Resolutionen verabschiedet hat, in denen die Politik und die Praktiken der Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt werden,

Feststellend, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen betont hat, dass die Apartheid und ihre fortgesetzte Intensivierung und Expansion den internationalen Frieden und die Sicherheit ernsthaft stören und bedrohen, (...).

Artikel I

Die Staaten, Parteien der vorliegenden Konvention, erklären, dass Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und dass unmenschliche Taten, die aus der Politik und den Praktiken der Apartheid resultieren und ähnliche Praktiken rassistischer Segregation und Diskriminierung, so wie sie in Artikel II der Konvention definiert sind, Verbrechen sind, die die Prinzipien des internationalen Rechts verletzen; insbesondere die Prinzipien der UNO-Charta, und eine ernsthafte Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit darstellen.

Die Staaten, Parteien der vorliegenden Konvention, erklären diejenigen Organisationen, Institutionen und Individuen, die das Verbrechen der Apartheid begehen, als kriminell.

Artikel II

Für den Zweck der vorliegenden Konvention soll sich der Begriff «Das Verbrechen der Apartheid», der ähnliche politische Grundsätze sowie Praktiken rassistischer Segregation und Diskriminierung wie jene, die im südlichen Afrika praktiziert werden, miteinschliessen soll, auf folgende unmenschliche Akte beziehen, die mit dem Zweck, die Herrschaft einer rassistischen Gruppe über andere rassistische Gruppen zu errichten, weiterzuführen und die anderen rassistischen Gruppen systematisch zu unterdrücken, begangen worden sind:

a) Verweigerung des Rechts auf Leben und Freiheit:

i) durch Mord

ii) durch die Zufügung von schweren körperlichen oder geistigen Schäden, durch die Verletzung ihrer Freiheit oder ihrer Würde, oder durch Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

iii) durch willkürliche Verhaftung und illegale Gefangenschaft

b) Vorsätzliche/absichtliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die so kalkuliert sind, dass sie zu einer teilweisen oder gänzlichen physischen Zerstörung einer oder mehrerer rassistischen Gruppe(n) führen

c) Jegliche gesetzlichen und anderen Massnahmen, die eine oder mehrere rassistische Gruppen daran hindern, am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Landes teilzunehmen, sowie die vorsätzliche Schaffung von Bedingungen, die die volle Entwicklung solcher Gruppen verhindern, insbesondere indem ihnen die fundamentalen Menschenrechte verweigert werden und Freiheiten wie das Recht auf Arbeit, das Recht, anerkannte Gewerkschaften zu gründen, das Recht auf Bildung, das Recht, das Land zu verlassen und wieder zurückzukehren, das Recht auf die Staatsbürgerschaft, das Recht auf Bewegungs-, Niederlassungs-, Meinungs- und Ausdrucksfreiheit sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

d) Jegliche Massnahmen, einschliesslich gesetzliche Massnahmen, die die Bevölkerung entlang rassistischer Linien teilen, durch die Schaffung von separaten Reservaten und Ghettos für Mitglieder einer rassistischen Gruppe oder Gruppen, das Verbot gemischtrassiger Ehen und die Enteignung von Land im Besitz einer bestimmten rassistischen Gruppe oder Mitgliedern davon.

e) Die Ausbeutung der Arbeitskraft von Mitgliedern einer rassistischen Gruppe oder Gruppen, insbesondere durch Zwangsarbeit.

f) Die Verfolgung von Organisationen und Personen, denen fundamentale Rechte und Freiheiten verweigert werden, weil sie die Apartheid bekämpfen.

Artikel III

Die internationale Verantwortung für die kriminellen Taten soll, unabhängig vom Motiv, für Personen, Mitglieder von Organisationen und Institutionen sowie Vertreter des Staates gelten, ob sie in dem Staat leben, in dem die Taten begangen werden oder in einem anderen Staat – wenn immer sie:

a) Die oben genannten Taten begehen, sich daran beteiligen, direkt dazu aufrufen, sie planen oder andere dazu anstiften

b) Direkt der Begehung des Verbrechens der Apartheid Vorschub leisten, es unterstützen oder dabei kooperieren.

Artikel IV

Die Staaten, Parteien der vorliegenden Konvention, verpflichten sich:

a) Alle nötigen gesetzlichen und anderen Massnahmen in Kraft zu setzen, um jegliche Ermutigung zum Verbrechen der Apartheid und ähnlichen segregationistischen Praktiken oder deren Manifestationen sowohl zu unterdrücken als auch zu verhindern und diejenigen, die sich dieses Verbrechens schuldig gemacht haben, zu bestrafen.

b) Gesetzliche wie administrative Massnahmen zu ergreifen, um Personen, die für die Taten, die in Artikel II erwähnt sind, verantwortlich sind oder solcher Taten angeklagt sind, zu verfolgen, vor Gericht zu stellen und zu bestrafen – ob diese Personen in dem Land leben, in welchem diese Taten begangen wurden oder Bürger dieses Staates oder eines anderen Staates oder staatenlos sind oder nicht.

Artikel V

Personen, die einer solchen Tat angeklagt sind, können durch ein kompetentes Gericht jedes Staates, der die Konvention unterzeichnet hat und die Rechtssprechung über diese Person hat, verurteilt werden – oder sie können durch ein internationales Strafgericht, das die Rechtssprechung in Bezug auf diese Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, verurteilt werden. (...)

Um die internationale Verurteilung der Apartheid und ihrer Praktiken durch die Vereinten Nationen zu unterstreichen, weigerte sich die Generalversammlung 1974, die Beglaubigungsschreiben der südafrikanischen Delegation zu akzeptieren – was zum Ausschluss Südafrikas aus der UNO und ihrer Gremien führte und zur wachsenden Isolation des Apartheidregimes beitrug.

Die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist in den folgenden Jahren im Rahmen der verschiedenen UNO-Kriegsverbrechertribunale beibehalten worden. Gemäss den beiden UNO-Tribunalen zu Jugoslawien (Den Haag) und Ruanda (Arusha) werden folgende Verbrechen unter dieser Bezeichnung subsummiert: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung (Deportation), Freiheitsberaubung, Folter, Vergewaltigung, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen sowie weitere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen.

Für den geplanten ständigen Internationalen Strafgerichtshof⁴ ist die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit noch erweitert worden. Gemäss Artikel 7 des Römer Statuts sind alle folgenden Handlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, falls sie als Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden:

- Mord
- Ausrottung
- Versklavung
- Deportation oder Zwangsverschiebung
- Inhaftierung oder schwerwiegende Verweigerung der physischen Freiheit in Verletzung grundsätzlicher Regeln des internationalen Rechts
- Folter
- Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft, erzwungene Sterilisierung, oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere
- Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder eines Kollektivs aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen Gründen oder aus Gründen der Geschlechtszugehörigkeit, oder aus anderen Gründen, die universell als nicht erlaubbar anerkannt sind gemäss internationalem Recht, in Verbindung mit jeder Tat, die in diesem Paragraphen erwähnt ist oder mit jedem Verbrechen, das innerhalb der Jurisdiktion dieses Gerichts liegt
- Erzwungenes Verschwinden von Menschen
- das Verbrechen der Apartheid
- andere inhumane Akte ähnlichen Charakters, die absichtlich grosses Leid oder schwerwiegende körperliche oder psychische Verletzungen verursachen

- 1 Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. Aus dem Amerikanischen von Michael Schmidt, Wilhelm Heyne Verlag, München, 2001. Erstmals erschienen 1992.
- 2 Multilaterales Abkommen für den Verzicht auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik, das am 27.8.1928 von Vertretern von 15 Nationen unterzeichnet wurde. Das Abkommen wurde vor dem 2. Weltkrieg von 44 Nationen anerkannt, darunter alle Grossmächte ausser der Sowjetunion. Im Pakt wird vor allem der Rückgriff auf Krieg zur Lösung internationaler Konflikte verurteilt. Dazu kamen im Juli 1929 zwei Konventionen zur Versorgung von Kriegsverletzten und zur Behandlung von Kriegsgefangenen, die Aspekte der Haager Konvention und der Rotkreuz-Konvention genauer ausführten. Anm. d. Redaktion.
- 3 International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid. Adopted and opened for signature and ratification by General Assembly resolution 3068 of 30 November 1973, entry into force: 18 July 1976.
- 4 Der erst eingesetzt werden kann, wenn sechzig Staaten seine völkerrechtliche Grundlage, das im Juli 1998 in Rom verabschiedete Römer Statut, ratifiziert haben.